Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 45 (S. 485-489)**
Titel	**Änderung der kantonalen Fleischschauverordnung**
Ordnungsnummer	
Datum	30.04.1975

[S. 485] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 wird wie folgt geändert: // [S. 486]

§ 29. Die Gebühren für die Verrichtungen des Fleischschauers betragen in Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschauer:

1. Für die ordentliche Fleischschau:
   - a) Grundtaxe je Gang und Schlachtlokal — Fr. 8.50
   - b) Untersuchung je eines Stückes
     - Grossvieh, Pferde — Fr. 5.–
     - Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine — Fr. 2.60
     - in Grossmetzgereien mit Schlachtstrassen — Fr. 1.90
   - c) Zusätzliche Gebühren zu a) und b) bei Schlachtungen, die durch die Vieh Versicherung veranlasst werden sowie bei Notschlachtungen und in Fällen, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erfordern:
     - Für Sofortbesuch — Fr. 8.50
     - für Expressbesuch (sonntags) — Fr. 17.–
     - für Entnahme von Material zur bakteriologischen Fleischuntersuchung, Porto nicht inbegriffen — Fr. 8.50
   - d) Kontrolle nach bakteriologischer Fleischuntersuchung — Fr. 3.–
     zusätzliche einfache, bei Sofortbesuch doppelte Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a
   - e) Amtliche Überwachung des Durchgefrierens von Fleisch mit lebenden gesundheits-schädlichen Finnen, je Schlachttier — Fr. 8.50
2. Für die Besichtigung von eingeführtem Fleisch und eingeführten Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 1
   - a) wenn die Kontrolle anlässlich der ordentlichen Fleischschau in Geschäften und Betrieben erfolgt:
     - für die ersten 100 kg (Grundtaxe) — Fr. 2.–
     - für je weitere 10 kg — Fr. –.20
     - bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe // [S. 487] — Fr. 1.10
   - b) wenn dafür ein besonderer Besuch notwendig ist:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

für die ersten 350 kg (Grundtaxe)	Fr. 8.50
für je weitere 10 kg	Fr. –.20
bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe	Fr. 6.–

c) wenn die Kontrolle in einer von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Kontrollstation erfolgt:

für die ersten 100 kg (Grundtaxe)	Fr. 2.–
für je weitere 10 kg	Fr. –.20
bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe	Fr. 1.10

3. Für die regelmässige Kontrolle des eingeführten Fleisches und der eingeführten Fleischwaren gemäss § 35 Abs. 2 und 3 im Lokal des Empfängers

bei Einfuhr bis 1000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 10.–
bei Einfuhr von 1001 bis 5000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 11.50
bei Einfuhr von 5001 bis 10000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 13.–
bei Einfuhr von 10001 bis 40000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 14.50
bei Einfuhr von 40001 bis 100000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 17.50
bei Einfuhr von über 100000 kg im Jahr	
je Kontrollgang	Fr. 20.50

Die örtliche Gesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft für Grossbetriebe mit ausserordentlich umfangreicher Einfuhr den Höchstansatz dem vermehrten Aufwand entsprechend erhöhen. In diesen Gebühren ist die Grundtaxe gemäss Ziffer 1 lit. a inbegriffen.

Sofern die Nachfleischschau anlässlich der ordentlichen Fleischschau erfolgt, darf die Grundtaxe nur einmal erhoben werden. // [S. 488]

4. aufgehoben.

5. a) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art — Fr. 2.–

b) für einen Begleitschein (heftweise) — Fr. –.30

Die Direktion der Volkswirtschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Gebühr zu ermässigen.

c) für ein Spezialzeugnis — Fr. 3.–

d) aufgehoben.

e) Für die Feststellung des Schlachtgewichtes, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung in Betrieben mit in die Hängebahn eingebauter Waage

für Grossvieh, Kälber und Kleinvieh	Fr. 2.–

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

in Betrieben ohne in die Hängebahn eingebaute Waage	
für Grossvieh	Fr. 4.–
für Kälber und Kleinvieh	Fr. 2.50
Sofern dafür ein besonderer Besuch notwendig ist, zusätzlich	Fr. 8.50

6. Muss die Fleischschau an einem Orte vorgenommen werden, der weiter als einen Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt liegt, so darf für jeden darüber hinaus zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückweg) Fr. 1.40 berechnet werden. Die Kilometerentschädigung wird aus der Gemeindekasse entrichtet.
7. unverändert.
8. unverändert.

§ 37 (Art. 103). Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, die an Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde Fleisch und Fleischwaren zum privaten Gebrauch liefern, bedürfen für derartige Sendungen weder Fleischschauzeugnisse noch Begleitscheine. Diese Sendungen sind von der Nachfleischschau befreit. Für diesen Verkehr ist eine jährlich zu erneuernde Be- // [S. 489] willigung der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes erforderlich (Fleischkarte). Die Karten sind vom kantonalen Veterinäramt zum Preise von Fr. 4.– zu beziehen. Die Gemeinden können diese Auslagen bei der Ausstellung der Bewilligung verrechnen und zudem eine Gebühr bis auf Fr. 10.– erheben.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stucki	Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016